

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/32
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/32)

10. Juni 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Streichung der Sondervorschrift 593 bei UN 2187 Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Offenbar besteht eine Umstimmigkeit bei den für UN 2187 Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig anwendbaren Vorschriften. Dieser UN-Nummer ist die Sondervorschrift 593 zugeordnet, die festlegt, dass bei Verwendung zur Kühlung und bei Erfüllung bestimmter Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 nur die Vorschriften des Abschnitts 5.5.3 anwendbar sind. Die Verpackungsanweisung P 203 ermöglicht jedoch nicht die Beförderung von UN 2187 unter solchen Bedingungen.

Zu treffende Entscheidung:

Schweden schlägt vor, in Tabelle A bei der Eintragung UN 2187 Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig die Sondervorschrift 593 zu streichen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Die Delegation Schwedens hat eine Unstimmigkeit bei den für UN 2187 Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig anwendbaren Vorschriften festgestellt. In der Tabelle A ist der UN-Nummer 2187 die Sondervorschrift 593 zugeordnet, die festlegt, dass bei Verwendung zur Kühlung und bei Erfüllung bestimmter Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 nur die Vorschriften des Abschnitts 5.5.3 anwendbar sind. Auf der anderen Seite ermöglicht die Verpackungsanweisung P 203 nicht die Beförderung von UN 2187 in offenen Behältern.

"SV 593 Dieses Gas, das für die Kühlung von z.B. medizinischen oder biologischen Proben verwendet wird, unterliegt mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6) entsprechen, enthalten ist."

2. Nach Auskunft von Industriegas-Produzenten kann UN 2187 Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig nicht in offenen Kryo-Behältern befördert werden, da das verflüssigte Gas, wenn es nicht unter Druck steht, sofort in den festen Aggregatzustand übergehen würde.

Antrag

3. Schweden schlägt vor, in der Tabelle A bei der Eintragung UN 2187 Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig die Sondervorschrift 593 zu streichen.
